

Sportschützenverein Steißlingen e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Sportschützenverein Steißlingen e.V.

Er hat seinen Sitz in 78256 Steißlingen und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg unter **VR 540021** eingetragen. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportschießens nach den Richtlinien des Deutschen Schützenbundes e. V., und aller damit verbundenen körperlichen Ertüchtigungen.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen im Breiten- und Wettkampfsport verwirklicht, so wie der Förderung des Nachwuchses, der Jugendarbeit, hier besonders durch Anleitung und Betreuung Jugendlicher.

§ 3 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. An Vorstandsmitglieder kann eine pauschale Tätigkeitsvergütung nach Maßgabe des § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz gezahlt werden, allerdings unter dem Vorbehalt der haushaltsrechtlichen Möglichkeit des Vereins. Die Entscheidung hierüber trifft die Mitgliederversammlung.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

§ 4 Verbandsanschluss

Ergänzend zum Inhalt dieser Satzung und Ordnungen des Vereins gelten für Mitglieder die Satzungen/Richtlinien und Ordnungen für den angeschlossenen Sportverband „Südbadischer Sportschützenverband“, dessen Dachverband und den Badischen Sportbund Freiburg e.V.

§ 5 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche Personen, aber auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s und sind in Versammlungen erst ab der Volljährigkeit stimmberechtigt.

Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Kernvorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist dieser nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder zur freiheitlich- demokratischen Grundordnung. Der Verein bietet nur solchen Personen die Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen. Mitglieder von extremistischen Organisationen gleich welcher politischen Ausrichtung sowie Mitglieder rassistischer und fremdenfeindlicher Organisationen oder religiöser Gruppierungen können nicht Mitglied des Vereins werden.

Nach § 6 der Satzung können Mitglieder, die gegen die Satzung verstoßen oder sich vereinschädigend verhalten, aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein unehrenhaftes Verhalten liegt insbesondere vor, wenn ein Vereinsmitglied Mitglied in einer der in § 6 der Satzung genannten oder vergleichbaren Organisationen ist.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahrs unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann bei einem groben Verstoß gegen die Vereinsinteressen oder die Satzung mit sofortiger Wirkung durch Beschluss des Kernvorstands mit einfacher Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen.

Gegen den Ausschlussbeschluss des Kernvorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an den Gesamtvorstand zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Kernvorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung legt der Kernvorstand diese dem Gesamtvorstand zur Entscheidung vor. Dieser entscheidet endgültig.

Das Mitglied kann zudem auf Gesamtvorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist und seit Absendung des zweiten Mahnschreibens mehr als ein Monat vergangen ist. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Mitgliedsbeitrag wird zum **31. Januar** des Jahres fällig.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben die gleichen Rechte wie sonstige Mitglieder.

§ 8 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Gesamtvorstand,
- der Kernvorstand

Alle Organe sind ehrenamtlich tätig. Die Versammlungen und Sitzungen der Organe des Vereins können in Präsenzform oder auch virtuell durchgeführt werden. Der Gesamtvorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der jeweiligen Einladung mit. Virtuelle Sitzungen und Versammlungen finden in einem nur für die jeweiligen Mitglieder zugänglichen Chatroom oder per Telefon-/Videokonferenz statt. Die Anmeldedaten und weitere organisatorische Details sind in der Einladung enthalten oder werden rechtzeitig vor Sitzungsbeginn elektronisch in Textform mitgeteilt. Die sonstigen Bedingungen der virtuellen Sitzungen und Versammlungen richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen.

§ 9 Vorstand

Der Kernvorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens zwei und höchstens fünf Personen, von denen jeweils zwei gemeinsam vertretungsberechtigt sind. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstands. Die Mitglieder des Kernvorstandes werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln mit der Maßgabe gewählt, dass ihr Amt bis zur Durchführung einer Neuwahl fort dauert. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Der Gesamtvorstand besteht aus dem Kernvorstand sowie weiteren Vorstandsmitgliedern (Fachvorstand). Über die Zahl der Mitglieder des Fachvorstandes, ihren Aufgabenbereich und ihre Amtsdauer entscheidet der Kernvorstand. Der Fachvorstand wird vom Kernvorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des Gesamtvorstandes bestimmt der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Gesamtvorstandsmitglied.

§ 10 Aufgaben und Zuständigkeit des Gesamtvorstandes und des Kernvorstandes

Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, sportliche Leitung und Jugendarbeit,

Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplans, Buchführung, Erlass von Vereinsordnungen, Erstellung des Jahresberichts und Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern.

Der Kernvorstand ist zuständig für die Geschäftsführungsaufgaben nach Satzung und gesetzlicher Ermächtigung, die Führung der laufenden Geschäfte, Vorbereitung und Einberufung sowie die Durchführung der Mitgliederversammlung mit Aufstellung der Tagesordnung, sowie Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

§ 11 Haftungsbeschränkung

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haften dem Verein gegenüber nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. Werden Vorstandsmitglieder aufgrund ihrer Vorstandstätigkeit von Dritten in Anspruch genommen, stellt der Verein das betroffene Mitglied des Vorstands von diesen Ansprüchen frei, sofern das Vorstandsmitglied nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handelte.

§ 12 Vorstandssitzungen

Der Gesamtvorstand beschließt in Sitzungen, die von einem Mitglied des Kernvorstandes einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.

Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs seiner Mitglieder anwesend sind. Der Gesamtvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit; jedes Gesamtvorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheiden die Stimmen des Kernvorstandes.

§ 13 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

Wahl, Abberufung und Entlastung des Kernvorstandes, Entlastung des Gesamtvorstandes, Bestätigung des Fachvorstandes, Wahl der Kassenprüfer, Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die

Vereinsauflösung, Beschlussfassung über den Ankauf und Verkauf von Grundstücken, weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Halbjahr, hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Sie wird vom Kernvorstand mit einer Frist von zwei Wochen - unter Bekanntgabe von Zeit und Ort sowie der Tagesordnung - durch schriftliche Einladung an die zuletzt dem Verein bekannte Mitgliedsadresse, im Amtsblatt der Gemeinde Steißlingen und auf der Homepage des Vereins einberufen.

Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet wurde.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich verlangt und begründet. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Kernvorstand einberufen. Der Kernvorstand ist hierzu verpflichtet, wenn 20% der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Satzungsänderungen und Grundstücksgeschäfte bedürfen einer $\frac{3}{4}$ -Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an.

§ 14 Protokollierung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von zwei der vertretungsberechtigten Vorstände und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist

§ 15 Kassenprüfer

Zwei Prüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Sie überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf sachliche und rechnerische Richtigkeit.

Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist für die Jahreshauptversammlung ein Prüfbericht zu erstellen.

Sie schlagen die Entlastung des Gesamtvorstandes vor.

Kassenprüfer dürfen nicht dem Gesamtvorstand angehören.

§ 16 Datenschutz

Zur Erfüllung des Vereinszwecks und der in der Satzung enthaltenen Aufgaben verarbeitet, speichert, übermittelt, verändert und löscht der Verein unter Beachtung und Wahrung der Grundsätze des Datenschutzes und der Datensicherheit personenbezogene Daten, sowie Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Näheres kann eine Datenschutzordnung des Vereins regeln, die der Gesamtvorstand beschließt.

§ 17 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 beschlossen werden.

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Steißlingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports zu verwenden hat. Bei Änderung der Rechtsform oder bei einer Verschmelzung muss der neue Rechtsträger gemeinnützig anerkannt sein.

Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Mitglieder des Kernvorstandes die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt die Einsetzung eines anderen Liquidators mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 18 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 28.02.2026 beschlossen. Sie ersetzt die Satzung vom 31.7.2020 und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.